

Vorrede.

nung der decretalium epistolarum in sich begreiffet. Die 3te Haupt = Eintheilung fasset in sich, das Fránckische und Teutsche Bürgerliche wie auch das Longobardische und Teutsche, ingleichen anderer Europáischer Vólcker = Lehn = Recht in 2. Capiteln. Und zwar wird in dem ersten Capitel die Fránckische und Teutsche Bürgerliche Rechts = gelahrtheit von Anfang nach Ordnung der Teutschen Provinzen, Staaten, Reichs = und Land = Städte benebst denen davon vorhandenen Wercken in Erwegung gezogen. In dem 2ten Capitel sind gleichermassen die Schrifften von dem Lehn = Recht nach Ordnung der Teutschen Staaten nahmhaft gemacht worden. Den Beschluß davon machen diejenigen, welche die Frankösische, Niederländische, Großbritannische, Spanische, Italiánische &c. Lehn = Rechts = Gelahrtheit beleuchtet.

In der 4ten Haupt = Abtheilung werden die Schrift = Steller von dem Staats = Recht in Erwegung gezogen, und zwar geschiehet solches abersmahlen in 2. Capiteln, davon das erste von dem Teutschen, das zweenyte von der übrigen Europáischen Reiche Staats = Recht handelt. Bey dem Teutschen Staats = Rechte, sind mehrentheils